



**Rechnungsprüfungs-
ordnung
der
Stadt Goslar
vom 01.04.2003**



Die Stadt Goslar hat nach § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Für seine Tätigkeit hat der Rat der Stadt Goslar am 01.04.2003 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Neben dem Rat hat der Verwaltungsausschuss das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 118 Abs. 1 NGO).
- (2) § 80 Abs. 2 NGO bleibt unberührt.

§ 2 Leiterin/Leiter und Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 118 Abs. 2 NGO). Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet und ggf. der ADV haben.
- (2) Die Leiterin/der Leiter ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er teilt die Arbeitsgebiete durch Aufgabenverteilungsplan ein und regelt die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer. Die Prüferinnen/Prüfer führen ansonsten die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung der Jahresrechnung,
 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
 4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung,
 5. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und gemäß § 100 Abs. 5 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung,
 6. die Prüfung von Verwendungsnachweisen.

Die Prüfungen zu Ziffer 4. erstrecken sich auch auf das Sondervermögen nach § 102 (1) Nr. 3 NGO.



(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

Falls hierbei regelmäßig Wirtschaftsprüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf die Prüfung noch nicht geprüfter Teilgebiete und auf die Auswertung der Prüfungsberichte beschränken.

4. die Prüfung der Kassengeschäfte, die die Stadtkasse für Rechnung eines anderen ausführt (fremde Kassengeschäfte gem. § 2 Gemeindekassenverordnung - GemKVO),
5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Prüfung ist nach Maßgabe der NGO, Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der GemKVO - in den jeweils geltenden Fassungen - und dieser RPO durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NGO nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Dritten, die für die Stadt Kassengeschäfte wahrnehmen usw., jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen.
- (3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dies gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei ihrer Prüfung ist den Prüferinnen/Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Die Prüferinnen/Prüfer weisen sich durch einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus.
- (1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Sie/Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der/dem Ausschussvorsitzenden auch an Ausschusssitzungen teilzunehmen, um sich über den Verlauf der Beratungen in bestimmten Angelegenheiten zu informieren.



- (2) Vom Rechnungsprüfungsamt ist bei der Stadtkasse und den Zahlstellen sowie den Sonderkassen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Bei Zahlstellen mit Bargeldverkehr ist damit eine Kassenbestandsaufnahme zu verbinden.
- (6) Die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), ebenso die Vergabe zur Erstellung von Gutachten, Auftragsvergaben an Architekten, Ingenieure usw. sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsbedingungen, Niederschriften, Vertragsentwürfe usw.) vor Auftragserteilung vorzulegen, und zwar rechtzeitig, wenn
 - a) der Rat oder der Verwaltungsausschuss über die Auftragsvergabe zu entscheiden hat oder
 - b) die Auftragshöhe oberhalb einer vom Rechnungsprüfungsamt festgesetzten Wertgrenze liegt oder in übrigen Fällen, wenn
 - c) das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung die Beschaffungs- und Vergabestellen hierzu auffordert.

§ 5 Prüfungsberichte

- (1) Über Prüfungen wird in der Regel ein schriftlicher Prüfungsbericht gefertigt.
- (2) Geringfügige Beanstandungen sind von der Prüferin/vom Prüfer unmittelbar zu erledigen.
- (3) Prüfungsberichte werden von der Leiterin/vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Verwaltung zugeleitet. Diese leitet die Berichte an die betroffenen Organisationseinheiten weiter und gibt, soweit erforderlich, nach Abstimmung mit diesen eine Stellungnahme ab.
- (4) Wichtige Prüfungsberichte oder wichtige Einzelfragen aus Prüfungsberichten sind dem Verwaltungsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (5) Berichte über Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt aufgrund eines besonderen Beschlusses des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt hat, sind in jedem Fall dem Rat bzw. dem Verwaltungsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Von besonderen Vorkommnissen (z. B. Veruntreuungen) ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und – soweit Kassengeschäfte davon betroffen werden – auch der Kassenaufsichtsbeamte/die Kassenaufsichtsbeamtin unverzüglich zu unterrichten. Die Berichtspflicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 62 Abs. 3 NGO bleibt unberührt.



§ 6 Prüfung der Jahresrechnung, Schlussbericht und Entlastung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die von ihr/ihm festgestellte Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und fasst das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht wird gemeinsam mit der Stellungnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters den Ratsgremien zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.
- (3) Der um die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist frühestens nach seiner Vorlage im Rat an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
- (4) Der Rat beschließt über die Jahresrechnung, zugleich entscheidet er über die Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Möglichkeit zu geben, sich an aufgabenübergreifenden Maßnahmen zu beteiligen (z. B. Projekt- und Arbeitsgruppen, Kommissionen).
- (3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind zu übersenden:
 - a) alle Einladungen (einschl. Tagesordnung und Beratungsunterlagen) zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie sonstiger Gremien,
 - b) alle Niederschriften über die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie sonstiger Gremien,
 - c) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören Satzungen, Gebührenordnungen, Tarife, Preisverzeichnisse und dergl.),
 - d) Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshof, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer usw.),
 - e) Betriebsabschlussbögen und die dazu gehörenden Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen.



- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind mitzuteilen:
- a) die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang),
 - b) die Ermächtigung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe und Umfang),
 - c) die Befugnis zur Ausübung von Kassengeschäften bei geldverwaltenden Stellen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhalts von der im Einzelfall betroffenen Stelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten usw. ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verlust durch Diebstahl, Beraubung usw. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.04.2003 in Kraft und ersetzt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 11.05.1999.

Goslar, den 22.04.2003

gez.

Dr. Otmar Hesse
Oberbürgermeister

OB | STR (komm. FBL 1) | RPA | 1.1.0.1 | 1.1.1.3

- 2. 1.1.1.4 – Frau Schalitz – zur Veröffentlichung in Intranet und Mitteilungsblatt sowie Druckerei (15 Exemplare DIN A5)
- 3. 1.1.1.3 z.V.